

# Gesamtverteidigung und Armee

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **147 (1981)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **24.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Gesamtverteidigung und Armee

## Erheblich weniger Diebstähle

Die Zahl von Diebstählen aus militärischen Objekten ist gegenüber früheren Jahren ganz erheblich kleiner geworden. Diese Feststellung machte der Bundesrat in seiner Antwort vom 27. Mai 1981 auf eine einfache Anfrage von Nationalrat Hansjörg Braunschweig, Dübendorf. Dieser hatte sich nach der Zahl der Diebstähle seit der Einführung des Wachtdienstes mit Kampfmunition erkundigt und wissen wollen, wieviele Schüsse bis heute im Wachtdienst irrtümlich ausgelöst worden seien. Ferner stellte er die Frage nach den im Zusammenhang von Weigerungen gegen den bewaffneten Wachtdienst eröffneten Strafverfahren wegen reglementswidrigen Petitionen oder wegen Verweigerung des Wachbefehls. Der Bundesrat antwortete wie folgt:

Seit der Einführung des Wachtdienstes mit Kampfmunition kamen lediglich zwei Fälle von Diebstahl aus bewachten Objekten vor, nämlich die Entwendung von zwei Pistolen und der Diebstahl von Gewehrmunition aus einem bewachten Schützenhaus. Demnach ist die Zahl von Diebstählen aus militärischen Objekten gegenüber früheren Jahren ganz erheblich kleiner geworden.

Der Militärjustiz sind keine Fälle von irrtümlich ausgelösten Schüssen beim Wachtdienst mit Kampfmunition bekannt. Auch das Militärdepartement und die höchsten Kommandostellen der Armee haben keine Kenntnis von solchen Fällen. Es kommt zwar in der militärischen Ausbildung gelegentlich vor, dass irrtümlich Schüsse ausgelöst werden. Solche Vorfälle werden jedoch richtigerweise truppenintern erledigt.

Bis heute sind vier Fälle von Angehörigen der Armee bekannt, die sich weigerten, den Wachtdienst mit Kampfmunition zu leisten. In allen vier Fällen sind von den zuständigen Militärgerichten Strafen ausgesprochen worden. Wegen reglementswidriger Petitionen von Wehrmännern an den Bundesrat sind bis jetzt keine militärgerichtlichen Strafverfahren eröffnet worden. Es ist Sache der Truppenkommandanten, gegebenenfalls Disziplinarverfahren gegen Verfasser solcher Petitionen durchzuführen.

Das Dienstreglement 80 und die ergänzenden Vorschriften sind in der Armee ohne Schwierigkeiten eingeführt worden. Es drängen sich keine Änderungen auf.

## Transportprobleme im Rahmen der Gesamtverteidigung

Der Stab für Gesamtverteidigung verfügt über verschiedene Fachausschüsse zur Bearbeitung von Fragen im Bereich der Gesamtverteidigung. Einer davon ist der **Ausschuss Transporte**, dem gemäss der Konzeption vom 13. Juli 1973 für die Gesamtverteidigungstransporte folgende Aufgaben übertragen sind:

- Bearbeitung aller Probleme, die der Koordination auf Bundesebene bedürfen;
- Bearbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die zuständigen Behörden, insbesondere in Fällen, in denen unter den Beteiligten keine Einigung erzielt wird;
- Bearbeitung von Problemen der Ausbildung der bei den Gesamtverteidigungspartnern im Transportwesen interessierten Personen und Dienststellen.

Der Ausschuss steht unter dem Vorsitz des Unterstabschefs Logistik der Armee. Folgende Bundesstellen sind in dem Ausschuss vertreten:

- Bundesamt für Zivilschutz;
- Gruppe für Generalstabsdienst bzw. Armeestab;
- Kommando der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen;
- Kriegstransportamt;
- Bundesamt für Zivilluftfahrt;
- Automobilabteilung der Generaldirektion PTT;
- Generaldirektion der SBB;

Für die Bearbeitung besonderer Fragen kann der Präsident Arbeitsgruppen einsetzen oder aussenstehende Fachleute beiziehen.

Folgende Probleme sind im Ausschuss in den letzten Jahren bearbeitet worden:

- Reorganisation der PTT-Transporte (Inkraftsetzung ab 1983);
- Sicherstellung und Einsatz von Fahrzeugführern für die Kriegswirtschaft.

Die Pendenzenliste des Ausschusses weist folgende Projekte auf:

- Beschaffung von ABC-Schutzausrüstungen für das Personal der öffentlichen und konzessionierten Transportunternehmen;
- Zuteilung von Requisitionsfahrzeugen an die Requisitionsberechtigten, vor allem an den Zivilschutz;
- Auswertung der vorliegenden «Studie über das Verkehrsverhalten in der Schweiz in verschiedenen strategischen Fällen».

Auch im Bereich der Ausbildung ist der Ausschuss tätig: In den jährlich vom Stab für Gesamtverteidigung organisierten Weiterbildungskursen leistet er wertvolle Mitarbeit und führt überdies die alle drei Jahre stattfindenden Fachkurse Transportdienst des Stabes für Gesamtverteidigung durch.

## Truppeneinsätze bei Katastrophen im Ausland

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Georges-André Chevallaz, beantwortete am 16. Juni 1981 im Ständerat eine Interpellation von Frau Ständerat Esther Bühler, Schaffhausen, die sich beim Bundesrat nach Möglichkeiten erkundigt hatte, um den von Angehörigen eines Luftschutzbataillons im November 1980 im Erdbebengebiet in Süditalien

geleiteten Katastrophenhilfsdienst und zukünftige ähnliche Einsätze an die Militärdienstpflicht anrechnen zu können.

Diese Frage – so der Bundesrat in seiner Antwort – hat sich schon früher gestellt. Sie wurde letztmals in den frühen siebziger Jahren diskutiert, als im Nationalrat eine Motion des heutigen Chefs des Justiz- und Polizeidepartements, mit der die Schaffung eines Hilfskorps für Katastropheneinsätze im In- und Ausland gefordert wurde, zur Behandlung stand. Das Militärdepartement suchte schon damals eine Möglichkeit, um den Angehörigen der Armee Hilfeinsätze im Ausland an die Dienstpflicht anrechnen zu können. Die Bestrebungen scheiterten indessen an der **Verfassungsmässigkeit**. Rechtsgutachten kamen zum Schluss, dass die Wehrpflicht im Sinn von Artikel 18 Absatz 1 der Bundesverfassung nur in der Form der **Militärdienstleistung** erfüllt werden könne. Die Mitwirkung an einem vom Bund organisierten **Katastrophenhilfsdienst** im Ausland könne deshalb nicht an die Dienstpflicht angerechnet werden.

An dieser Rechtsauffassung hat sich seither grundsätzlich nichts geändert. Die Anrechnung des freiwilligen Einsatzes von Luftschutzsoldaten in Süditalien vom Herbst 1980 musste deshalb ausgeschlossen werden. Angerechnet wurden lediglich die vor der Abreise nach Italien bereits geleisteten Dienstage. Die übrigen Tage sollen in späteren Wiederholungskursen mit Urlaub kompensiert werden.

Am 14. April 1981 hat die Militärkommission des Nationalrats das Militärdepartement beauftragt, die erforderlichen Rechtsgrundlagen vorzubereiten, damit inskünftig Katastropheneinsätze im Ausland, die von Freiwilligen aus im Dienst stehenden Truppen im Rahmen von Aktionen des Schweizerischen Katastrophenhilfskorps geleistet werden, an die Dienstpflicht angerechnet werden können. Mit je einem Postulat haben die Nationalräte Hermann Wellauer, Frauenfeld, und Gilles Petitpierre, Genf, ähnliche Abklärungen angeregt; der Bundesrat hat sich bereit erklärt, die beiden Postulate anzunehmen.

Das Militärdepartement hat die entsprechenden Arbeiten an die Hand genommen. Dabei geht es zunächst um die Abklärung, ob die Rechtsgrundlagen genügend tragfähig sind, um die Anrechnung des fraglichen Dienstes mit einem Bundesratsbeschluss einzuführen. Andernfalls müsste die Änderung des Bundesgesetzes über die Militärorganisation ins Auge gefasst werden, was zeitlich aufwendig wäre.

## Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung

Der Stab für Gesamtverteidigung hat eine Studiengruppe mit der Vorbereitung einer Vernehmlassung zum Thema «Die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung» beauftragt. Diese wird sich auf die von Andrée Weitzel verfasste Studie sowie Stellungnahmen des Rats für Gesamtverteidigung und der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen stützen und Grundsätze dieser Mitwirkung, aber auch

Lösungsmöglichkeiten und deren Konsequenzen sowie einen Fragenkatalog zuhanden der Kantone, der politischen Parteien und weiterer interessierter Kreise erarbeiten. Der Studiengruppe, die unter der Leitung von Dr. Ruth Meyer von der Universität Bern steht, gehören Vertreter der Kantone, der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen, des Rats für Gesamtverteidigung und der interessierten Bundesstellen an. Frauen und Männer sind darin gleich stark vertreten.

## Weiterverwendung des Dienstbüchleins im Zivilschutz?

Der Bundesrat teilt die von Nationalrat Toni Cantieni, Lenzerheide, in einer Einfachen Anfrage vertretene Meinung, dass die Weiterverwendung des militärischen Dienstbüchleins im Zivilschutz für ehemalige Angehörige der Armee zu begrüßen wäre. Damit würde verdeutlicht, dass der Übertritt zum Zivilschutz die selbstverständliche Weiterführung der bisherigen Tätigkeit zum Schutz unseres Landes und seiner Bevölkerung darstellt.

In seiner Antwort vom 9. Juni 1981 auf die genannte Einfache Anfrage führte der Bundesrat aus, warum trotzdem ein Zivilschutzdienstbüchlein eingeführt wurde. Wörtlich stellte er fest:

Einmal gilt das Dienstbüchlein rechtlich als **militärische Ausweisschrift**. Es soll den

Inhaber als Angehörigen der Armee ausweisen. Ein Schutzdienstpflichtiger muss sich indessen im Falle eines bewaffneten Konfliktes auch anhand seines Dienstbüchleins als solcher ausweisen können. Sodann enthält das Dienstbüchlein Eintragungen, denen bis zu einem gewissen Mass der Vertraulichkeitscharakter zukommt. Das gilt namentlich für die militärärztlichen Befunde sowie gewisse Hinweise auf strafrechtliche Vorgänge. Schliesslich sprachen auch praktische Gründe für ein besonderes Zivilschutzdienstbüchlein, indem das militärische Dienstbüchlein durch so viele Bestimmungen und Hinweise ergänzt werden müsste, dass seine Handlichkeit und Übersichtlichkeit verlorengehen.

In Anbetracht der vorteilhaften psychologischen Aspekte der Weiterverwendung des militärischen Dienstbüchleins ist der Bundesrat bereit, die Frage aus der Sicht der heutigen Verhältnisse erneut zu prüfen.

## Totentafel

Am 31. Mai 1981 verstarb in seinem 78. Altersjahr **Divisionär André Schenk**, gewesener Unterstabschef Rückwärtiges. Der Verstorbene war Bürger von Noville und Rennaz VD und hatte nach dem Besuch des Gymnasiums in Lausanne das Ingenieurdiplom erworben. Nach einigen Jahren Tätigkeit in der Privatindustrie und im Baubüro der SBB trat er im Jahre 1937 in das Instruktionkorps der Genietruppen ein.

Im Jahre 1952 stellte ihn der Bundesrat an die Spitze der Kriegsmaterialverwaltung und beförderte ihn zum Brigadier, und auf das Jahr 1959 erfolgte seine Beförderung zum Unterstabschef Rückwärtiges und Territorialdienst beim Stab der Gruppe für Generalstabsdienste und zum Divisionär. Auf Ende 1968 trat er in den Ruhestand.

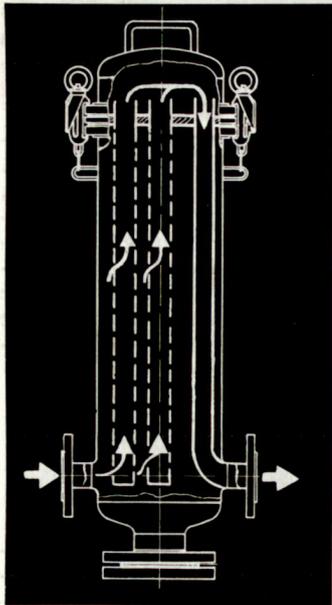
Während des Aktivdienstes 1939-1945 hatte Divisionär Schenk besondere Gelegenheit, sein Organisationstalent und seine Kenntnisse als Ingenieur unter Beweis zu stellen. Er darf als Schöpfer unseres modernen Zerstörungswesens bezeichnet werden, das heute als wichtiger Bestandteil unserer Landesverteidigung gelten kann. Seine Gründlichkeit, verbunden mit dem Charme des Westschweizers, kam auch bei den Vorarbeiten zur Schaffung einer Gesamtverteidigung zum Tragen. So entstand unter seiner Leitung die Requisitionsverordnung.

Nach langer Krankheit verstarb am 2. Juni 1981 im 65. Altersjahr **Brigadier Ernest Grandjean**, Vizedirektor des Bundesamtes für Mechanisierte und Leichte Truppen. Der Verstorbene war in Buttes NE heimatberechtigt. Als gelernter Kaufmann trat er während des Aktivdienstes in das Instruktionkorps der Leichten Truppen ein, bei denen er auch den Hauptteil seiner militärischen Laufbahn absolvierte. Im Wechsel mit Diensten als Generalstabsoffizier kommandierte er nacheinander die Pz Kp 1 und die Pz Kp 31, die L Pz Abt 1 und das Inf Rgt 71. Am 1. Januar 1972 zum Brigadier befördert, kommandierte er bis Ende 1975 die Grenzbrigade 2. ■



## Normfilter

**Der MWB Normfilter dient dazu, kleine Feststoffmengen aus Flüssigkeiten und Gasen zurückzuhalten. Durch die durchdachte Konstruktion wird die Zeit zum Reinigen des beladenen (verschmutzten) Filters kurz.**



FILTERWERKSTOFF AUS POLYPROPYLENFILZ (DIVERSE FEINHEITEN, BESTÄNDIG BIS 100° C FUER VIELE SAEUREN, LAUGEN UND LOESUNGSMITTEL) ODER AUS EDELSTAHLDRAGTGEWEBE. VERLANGEN SIE UNSERE BERECHNUNGSUNTERLAGEN

ANWENDUNG ALS KLARFILTER, VORFILTER, ABSCHIEDEFILTER, SICHERHEITSFILTER, ABWASSERFILTER, ABGASFILTER, NACHFILTER, TRENNFILTER, SCHUTZFILTER USW.



**Metallwerk AG Buchs**

CH - 9470 Buchs Tel. 085/6 0161 Telex 74 264 mwbch

## Energie sparen durch Verlängerung der Rheinschifffahrt.



**Chemische Fabrik Uetikon**

8707 Uetikon am Zürichsee

Tel. 01/922 11 41

Telex 875675 cfu ch

